

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie
für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Stadt Waischenfeld
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 04.11.2015

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Waischenfeld (nachstehend "Stadt" genannt) folgende

Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühr § 4
 - b) Bestattungsgebühren § 5
 - c) Sonstige Gebühren § 6

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren
- | | |
|---|------------|
| a) Kindereinfachgrab | 80,00 € |
| b) Kinderdoppelgrab | 160,00 € |
| c) Reihengrab | 270,00 € |
| d) Familieneinfachgrab | 270,00 € |
| e) Familiendoppelgrab | 540,00 € |
| f) Familiendreifachgrab | 810,00 € |
| g) Familienvierfachgrab | 1.080,00 € |
| h) Urneneinfachgrab, auch Urnenreihengrab | 170,00 € |
| i) Urnendoppelgrab | 340,00 € |
| j) Urnensammelgrabstätte (Urnengrabwiese) | 170,00 € |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts (Abs. 1 a) und b) sowie d) bis i)) wird ein anteiliger Jahresbetrag erhoben, der sich aus den in Abs. 1 genannten Beträgen errechnet.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende keine Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|--------------------|
| (1) Tätigwerden der Leichenträger, einschließlich Grablegung
je Träger | 35,00 € |
| (2) Sargbereitstellung zur Aussegnung und Beerdigung, incl. Läuten
desgleichen bei Urnen, einschließlich Urnenträger | 70,00 €
70,00 € |
| (3) Grabherstellung für Reihen- oder Wahlgrab
(Aushub, Verfüllung, Erdabfuhr) | 615,00 € |
| bei Tieferlegung zzgl. | 140,00 € |
| Kindergrabherstellung | 170,00 € |
| Urnengrabherstellung | 105,00 € |
| Urntiefengrabherstellung | 170,00 € |
| Urnensammelgrabherstellung einschl. Grablegung | 105,00 € |
| Frostzuschlag bei Reihen- oder Wahlgrabherstellung | 70,00 € |
| Frostzuschlag bei Urnengrabherstellung | 30,00 € |

- | | | |
|-----|--|---------|
| (4) | Benutzung des Leichenhauses, einschl. Vorplatz
- je angefangener Tag | 50,00 € |
| | desgleichen bei Urnenaufbewahrung - pauschal
(Die Beträge gelten nur bei Verstorbenen, die außerhalb
der Städtischen Friedhöfe beigesetzt werden.) | 75,00 € |
| | Leichenhausreinigung einschl. Vorplatz | 45,00 € |
| (5) | Benutzen der Leichenkühlzelle je angefangenem Tag | 30,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern (Grabstein/Einfassung/Abdeckung) 2 %
der Anschaffungskosten einschl. der darin enthaltenen Mehrwertsteuer, höchstens
jedoch 150,00 €. | |
| (2) | Erlaubnis zur Ausübung sonstiger gewerblicher Arbeiten
im Einzelfall | 35,00 € |
| | Erlaubnis zur Ausübung sonstiger gewerblicher Arbeiten
jährlich | 140,00 € |
| (3) | Grabbrief (auch bei Umschreibung oder Verlängerung) | 15,00 € |
| (4) | Genehmigung zum Erwerb einer Grabstelle für Auswärtige | 215,00 € |
| (5) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Verein-
barungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt
bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung
nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- | | |
|-----|---|
| (1) | Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. |
| (2) | Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waischenfeld vom 26.07.2006,
zuletzt geändert am 30.07.2009 außer Kraft. |

Waischenfeld, den 04.11.2015
STADT WAISCHENFELD

Pirkelmann
1.Bürgermeister